

Das Studentenparlament der Universität St. Gallen beschliesst:

Reglement über den Fonds zur Förderung studentischen Engagements vom 05. Mai 2011

Vom Studentenparlament genehmigt am 05. Mai 2011, in Kraft ab dem 19. Mai 2011, Stand 01. Juni 2015

Das Studentenparlament der Universität St. Gallen genehmigt gestützt auf Art. 16 Abs. 2 lit. a der Statuten der Studentenschaft der Universität St. Gallen vom 03. März 2011 als Reglement für den Fonds zur Förderung studentischen Engagements.

(Zur besseren Lesbarkeit wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Fonds

Die Studentenschaft der Universität St. Gallen führt unter der Bezeichnung „Fonds zur Förderung studentischen Engagements an der Universität St. Gallen“ einen zweckgebundenen Fonds mit eigener Verwaltung und eigener Rechnung.

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds hat den Zweck, das nichtkommerzielle, für die Universität oder Gesellschaft Nutzen stiftende studentische Engagement von HSG-Studierenden zu unterstützen.

² Die Förderinstrumente sind:

- a Finanzielle Unterstützung studentischer Aktivitäten im Rahmen des Zwecks des Fonds;
- b Unterstützung in Form von zweckgebundenen Darlehen.

Art. 2bis Anlaufstelle

¹ Der Fonds zur Förderung studentischen Engagements unterhält gemeinsam mit dem Sozial- und Kulturfonds eine Anlaufstelle, welche die eingehenden Anträge empfängt und nach Konsultation zum Präsidenten zuständigen Fonds weiterleitet.

² Die Anlaufstelle besteht aus dem Vorstand Kultur und dem Vorstand Finanz der Studentenschaft.

I. Mittel

Art. 3 Vermögen

Das Startkapital des Fonds zur Förderung studentischen Engagements an der Universität St. Gallen wird aus dem Schnittstellenfonds der Universität St. Gallen geäufnet.

Art. 4 Einkünfte

¹ Der Rechnung des Fonds werden zugewiesen:

- a Ein jährlicher Beitrag gemäss Vereinbarung mit der Universität St. Gallen;
- b Vermögenserträge;
- c Gewinnanteile aus Aktivitäten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a;
- d Ausserordentliche Zuwendungen.

² Allfällige Rechnungsüberschüsse werden dem Vermögen zugewiesen.

Art. 5 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Spenders für andere Zwecke verwendet werden.

Art. 6 Mittelanhäufung

Die Mittel des Fonds sind nicht zur Vermögensanhäufung, sondern zur Verwendung gemäss dem Zweck des Fonds gedacht.

II. Förderkommission

Art. 7 Aufgaben

Die Förder-Kommission verwaltet die Gelder des Fonds.

Art. 8 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Förder-Kommission setzt sich zusammen aus:

- a Dem Präsidenten der Studentenschaft (ex officio);
- b Dem für Finanzen zuständigen Vorstand der Studentenschaft (ex officio);
- c Dem Präsidenten des Studentenparlaments (ex officio);
- d Einem Mitglied des Rektorates;
- e Einem Mitglied des Studentenparlaments;
- f 1 - 2 Vertretern von an der Universität St. Gallen akkreditierten Vereinen;
- g dem Leiter der HSG Talents Conference.

^{1bis} Der für die Vereine zuständige Vorstand wohnt den Sitzungen der Förderkommission als Gast ohne Stimmrecht bei.

² Die Vertreter der Vereine nach Art. 8 Abs. 1 lit. f müssen von einem akkreditierten Verein nominiert und vom Studentenparlament gewählt werden. Der für die Vereinsbetreuung zuständige Vorstand der Studentenschaft ist für die Information der Vereine bzgl. der Kandidaturmöglichkeiten verantwortlich. Werden von einem Verein mehrere Kandidaten nominiert, so kann maximal einer von diesen zum Vertreter gewählt werden.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder der Förder-Kommission entspricht dem Geschäftsjahr der Studentenschaft.

⁴ Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit des Präsidenten, des Rechnungsführers sowie mindestens zweier weiterer Mitglieder der Kommission und einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission der Studentenschaft.

Art. 9 Präsidium

Das Präsidium liegt beim Präsidenten der Studentenschaft. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Er vertritt die Kommission nach aussen. Er sorgt für die Erfüllung der Rechenschafts- und Informationspflichten durch die Kommission.

Art. 10 Rechnungsführung

Der für die Finanzen zuständige Vorstand führt die Rechnungsführung. Er gewährleistet die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Fonds und erfüllt alle Aufgaben, die mit der Rechnungsführung des Fonds zusammenhängen und nicht per Reglement anderen zugewiesen sind.

Art. 11 Sitzungen

¹ Sitzungen finden statt:

- a Auf Anordnung des Präsidenten;
- b Auf Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern;
- c Auf Beschluss der Kommission;
- d Auf Verlangen des Studentenparlaments oder des Vorstands.

² Der Präsident lädt schriftlich (Brief oder E-Mail) ein. Die Einladung hat spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung zu erfolgen.

Art. 12 Rechenschaftsbericht

¹ Der Präsident hat auf Ende jedes Geschäftsjahres an der letzten ordentlichen Sitzung des Studentenparlaments einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

² Der Rechenschaftsbericht gibt Auskunft über die eingegangenen Beiträge und Zuwendungen, über die beschlossenen Auszahlungen sowie über weitere Beschlüsse oder Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Fonds.

³ Das Studentenparlament kann während des Semesters ausserordentliche Rechenschaftsberichte verlangen.

⁴ Der Präsident der Kommission führt eine Liste über alle Anträge und Zusprachen der vergangenen fünf Jahre.

Art. 13 Kommunikation

¹ Entscheide und Auszüge des ordentlichen Rechenschaftsberichts werden auf den Kommunikationskanälen der Studentenschaft veröffentlicht.

² Zur Förderung der Kommunikation innerhalb der Kommission, zum Studentenparlament und zu potentiellen Antragstellern wird ein Praxisleitfaden entwickelt und gepflegt.

^[3] ...

Art. 13bis Verfügungen

¹ Der Präsident ist verantwortlich für die Erstellung und Kommunikation der Verfügungen.

² Verfügungen sind in einer schriftlichen Form zu eröffnen, als solche zu bezeichnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass mögliche Gewinne zurückzuerstatten sind und dass der Entscheid veröffentlicht wird.

³ Die Rechtsmittelbelehrung muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.

III. Mittelvergabe

Art. 14 Grundsatz

Die Mittel sind entsprechend dem Fonds-Zweck zu vergeben.

Art. 15 Gesuche

¹ Gesuche um Zuwendung von Mitteln aus dem Fonds zur Förderung studentischen Engagements können einzelne Studierende, akkreditierte Vereine sowie Kommissionen, Initiativen und der Vorstand der Studentenschaft sowie universitätsnahe juristische Personen stellen.

^{1bis} Ausgeschlossen sind Gesuche für Kurse und Lehrveranstaltungen der Universität, bei welchen die Studierenden einen Teil der Kosten selbst tragen.

² Die Gesuche sind schriftlich per E-Mail an die Anlaufstelle zu richten und haben sich über die ersuchte Art der Zuwendung sowie über einen exakten Betrag auszusprechen.

^{2bis} Vergangene oder aktuelle finanzielle, ideelle, personelle und organisatorische Verbindungen zu einem akkreditierten Verein müssen offengelegt werden. Mitglieder der Kommission können von den Gesuchstellern und von Dritten weitere Auskünfte verlangen.

^[3] ...

Art. 16 Projektunabhängige Förderung

¹ Akkreditierte Vereine, Kommissionen und Initiativen können unabhängig von konkreten Projekten durch den Fonds Zuwendungen erhalten, sofern ihre Tätigkeiten gemeinnütziger oder ideeller Natur sind und in der Regel allen Studierenden der Universität St. Gallen offen stehen.

² Eine von konkreten Projekten unabhängige Förderung soll in der Regel als Anschubfinanzierung für neugegründete Organisationen und maximal über zwei Jahre erfolgen.

³ Die Verlängerung der Anschubfinanzierung auf ein drittes Jahr ist ausnahmsweise möglich, wenn ein besonderer Bedarf geltend gemacht werden kann. Dieser muss gesondert begründet werden.

⁴ Soll eine projektunabhängige Förderung für bereits etablierte Organisationen erfolgen, so bedarf dies besonderer Begründung. Eine solche Förderung ist maximal für ein Jahr möglich und nur, falls die letzte, projektabhängige oder -unabhängige, Zuwendung für diese Organisation mindestens zwei Jahre zurück liegt.

⁵ In jedem Fall muss das ernsthafte Interesse und die Fähigkeit, die Tätigkeiten der Organisation nach Ende der Förderung auf längere Zeit fortzuführen, erkennbar sein.

⁶ Die Höhe der Zuwendung muss in Relation zum finanziellen Bedarf und generierten Nutzen der Organisation.

Art. 17 Förderung einzelner Projekte

- ¹ Einzelne Studierende, akkreditierte Vereine sowie Kommissionen, Initiativen und der Vorstand der Studentenschaft sowie universitätsnahe juristische Personen können zur Förderung konkreter Projekte Zuwendungen aus dem Fonds erhalten. Die Unterstützung von Projekten von Kommissionen, Initiativen und Vorstand der Studentenschaft ist auf budgetfremde Posten beschränkt.
- ² Die Projekte müssen gemeinnütziger oder ideeller Natur sein und prinzipiell allen Studierenden offen stehen oder zu Gute kommen.
- ³ Eine Beschränkung der Teilnehmerzahlen bei Eventprojekten ist nur dann möglich, sofern sie aus organisatorischen Gründen unbedingt erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit muss der Kommission begründet werden. Die Bewerbung auf die Teilnehmerplätze muss aber allen Studierenden offen stehen und die Kriterien der Selektion müssen der Sache dienlich, in keinem Fall aber politisch oder ideologisch sein.
- ⁴ Eine Förderung sich wiederholender Projekte soll in der Regel als Anschubfinanzierung für neuentwickelte Projekte und darf maximal für zwei Durchführungen erfolgen.
- ⁵ Soll eine Förderung für bereits etablierte bzw. bereits mehrfach durchgeführte Projekte erfolgen, so bedarf dies besonderer Begründung. Eine solche Förderung ist maximal für ein Jahr möglich und nur, falls die letzte, projektabhängige oder -unabhängige, Zuwendung an keinen der Organisatoren des Projekts weniger als zwei Jahre zurück liegt. Als Organisator des Projekts gelten alle involvierten Organisationen, ihre leitenden Mitglieder, sowie alle in die Durchführung massgeblich involvierten Studierenden.
- ⁶ Die Höhe der Zuwendung muss in Relation zum finanziellen Bedarf und generierten Nutzen des Projekts stehen und darf nur für das geförderte Projekt genutzt werden.

Art. 18 Wettbewerbe

- ¹ Studierende, die die Universität in nichtkommerziellen studentischen Wettbewerben repräsentieren, können Zuwendungen in der Höhe der Kosten für Reise und Unterkunft vom Fonds zur Förderung studentischen Engagements beantragen, sofern solche Kosten nicht anderweitig gedeckt werden. Die Zuwendungen werden nur bis zu jenem Betrag gewährt, der für die Reise in der billigsten zumutbaren Art bezahlt werden müsste.
- ² Bei Anträgen zur Förderung eines Wettbewerbs müssen bei Vereinen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a Das Vereinsvermögen wird im Antrag offengelegt;
 - b weitere zweckgebundene Zuwendungen von universitären und nicht-universitären Quellen werden offengelegt;
 - c der Wettbewerbszweck stimmt mit den in den Statuten des Antragstellers bestimmten Zweck sowie dem Zweck des Fonds (Art. 2) überein;
 - d maximal 50% der Kosten pro Person werden durch den Fonds zur Förderung studentischen Engagements getragen. Ein Übersteigen dieser Quote bedarf der Einstimmigkeit der Kommissionsmitglieder
 - e die letzte Zuwendung durch die Förderkommission darf nicht im gleichen akademischen Jahr erfolgt sein.

Art. 19 Zuwendungen und Bedingungen

- ¹ Die Zuwendungen des Fonds zur Förderung studentischen Engagements können als Unterstützungsleistung à fonds perdu, Darlehen oder Defizitgarantie gewährt werden. Dauerschuldverhältnisse sind ausgeschlossen.
- ² Jede Art der Zuwendung kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Bei projektunabhängiger Förderung ist die Unabhängigkeit des Vereins zu achten.
- ³ Darlehen werden in der Regel zu einem von der Kommission festgelegten Zinssatz verzinst..
- ⁴ Unterstützungsleistungen für einzelne Projekte werden nur gewährt, insoweit diese zum Ausgleich des Budgets notwendig sind. Schliesst die Rechnung mit einem Überschuss ab, ist dieser bis zur Höhe der ursprünglichen Zuwendung dem Fonds zu erstatten.
- ⁵ Gesuche um eine Defizitgarantie können nur während der eigenen Budgetierungsphase und aufgrund eines im Grundsatz ausgeglichenen Budgets gestellt werden. Sie haben sich über die Risiken der Realisation eines Defizits auszusprechen. Der Fonds zur Förderung studentischen Engagements ist in der Regel mit 40% an einem allfälligen Überschuss zu beteiligen.
- ⁶ Gesuchsteller haben der Förder-Kommission allenfalls geforderte Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen, mindestens sind jedoch ein Budget und ein Organigramm einzureichen.

Art. 20 Entscheid

- ¹ Der Entscheid über Zuwendungen obliegt der Förder-Kommission. Die Genehmigung erfolgt mit einer Mehrheit der Anwesenden, sofern nicht Einstimmigkeit verlangt ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

- ² Mitglieder, die ein persönliches Interesse am Entscheid haben oder mit dem Gesuchsteller verbunden sind, treten in Ausstand. Sie zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit als nicht anwesend.
- ³ Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Förder-Kommission zufolge eines Ausstands entscheidet das Studentenparlament. Die Kommission stellt diesem Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung des Gesuchs und informiert über Ausstandsgründe. Das Studentenparlament entscheidet immer mit einfacher Mehrheit.
- ⁴ Entscheide über Zuwendungen, die über einen Betrag von CHF 5'000 hinausgehen, bedürfen der Bestätigung durch das Studentenparlament. Die Kommission stellt diesem Antrag auf Bestätigung und informiert über den Sachverhalt.
- ⁵ Der Genehmigungsbeschluss hat alle Variablen der Unterstützung, alle Auflagen und Bedingungen schriftlich zu fixieren.
- ⁶ Gesuchsteller werden zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen und angehört.

Art. 21 Kontrolle

- ¹ Der Förder-Kommission und der Geschäftsprüfungskommission ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die relevanten Dokumente und Daten zu gewähren.
- ^{1bis} Wurde eine Zuwendung an Auflagen oder Bedingungen geknüpft, ist der Förder-Kommission vor einer allfälligen Zahlung zu belegen, dass diese zum Zeitpunkt der Fälligkeit erfüllt sind. Bei Defizitgarantien erfolgt die Zahlung in jedem Falle erst nach Genehmigung der entsprechenden Abschlussrechnung durch die Förder-Kommission.
- ² Ergeben sich Hinweise, dass Zuwendungen entgegen gemachter Bedingungen oder Auflagen bzw. entgegen des Zwecks des Fonds verwendet werden, kann die Förder-Kommission zusätzliche Bedingungen und Auflagen beschliessen.
- ³ Wird wiederholt gegen solche verstossen oder ergibt sich, dass die Zuwendung aufgrund unwahrer Tatsachen gesprochen wurde, so beschliesst die Förder-Kommission die Rückforderung der Zuwendung. Diese wird sofort fällig.
- ⁴ Die Entscheide der Förder-Kommission nach diesem Artikel erfolgen mit einfachem Mehr. Die Ausstandsgründe aus Art. 20 Abs. 2 gelten analog.

IV. Aufsichtsbehörde und Rechnungsrevision

Art. 22 Aufsichtsbehörde

- ¹ Die unmittelbare Aufsicht über die Tätigkeit der Kommission wird von der Geschäftsprüfungskommission der Studentenschaft ausgeübt.
- ² Einladungen zu Sitzungen der Förder-Kommission sind auch der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission der Studentenschaft nimmt, vertreten durch mindestens ein Mitglied, an den Sitzungen der Förder-Kommission mit beratender Stimme teil und überwacht die Einhaltung des Reglements über den Fonds zur Förderung studentischen Engagements.

Art. 23 Rechnungsrevision

- ¹ Die Revision der Rechnung des Fonds zur Förderung studentischen Engagements richtet sich nach den Vorschriften des Finanzreglements der Studentenschaft.
- ² Sind Unterstützungsleistungen für ein Projekt oder einen Verein, Darlehen oder Defizitgarantien offen, so sind die Bücher der Unterstützten von der Geschäftsprüfungskommission zu kontrollieren. Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission ist der Rechnung beizulegen.

Paul Säiler
Präsident des Studentenparlaments

Jana Huber
Aktuarin des Studentenparlaments